

Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplans gem. § 47d Abs. 2 und 7 BImSchG.

Die Stadt Heidenheim an der Brenz ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet. Die Hauptverkehrsstraßen mit über 8.200 Kfz/24h (A 7, B 19, B 466, B 466A und L 1164 zwischen südlicher Gemarkungsgrenze und südlich Einmündung Hainenbachstraße) verpflichten dazu, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Zur Verbesserung des Wohnumfeldes untersucht die Stadt freiwillig auch die Lärmbelastung entlang der L 1164 (gesamter Streckenverlauf angrenzend an den Abschnitt der Pflichtkartierung), Schnaitheimer Straße, Heidenheimer Straße und St. Pölter Straße.

Der Gemeinderat hat dem erarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans am 17. Oktober 2024 zugesimmt und die Verwaltung beauftragt, die nach § 47 d Abs. 3 BImSchG erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 25. November 2024 bis einschließlich 23. Dezember 2024.

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat am 16.10.2025 über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten. Der Lärmaktionsplan wurde mit den folgenden Lärmmindeungsmaßnahmen beschlossen:

- 30 km/h ganztags aus Lärmschutzgründen:
 - entlang der B 19 zwischen Einmündung Burrenweg und südlich der Einmündung Wasenäcker
 - entlang der B 19 zwischen südlich der Einmündung Hintere Kirchwiesen und Einmündung Kapellstraße
 - entlang der B 19 zwischen Einmündung Seewiesenbrücke und Einmündung Schmelzofenvorstadt
 - entlang der B 19 zwischen nördlich der Unterführung Bärenstraße und Ortseingang südlich Waltherstraße
 - entlang der B 19 zwischen Ortseingang nördlich Rappeshalde bis Einmündung Schachtstraße
 - entlang der B 466 zwischen westlich der Einmündung Gutenbergstraße und Einmündung B 19
 - entlang der Straße Am Rathaus / Heidenheimer Straße zwischen Einmündung B 19 und Einmündung Mittelrainstraße
 - entlang der Schnaitheimer Straße zwischen der Heidenheimer Straße und dem Knoten Felsenstraße / Karlstraße
 - entlang der L 1164 zwischen südlicher Einmündung Stäffeleswiesen und nördlich der Einmündung Ludwigstraße
 - entlang der L 1164 zwischen Einmündung Alexanderstraße und Bahnhofstraße
- 30 km/h nachts aus Lärmschutzgründen:
 - entlang der Straße Am Rathaus / Heidenheimer Straße zwischen der Einmündung Mittelrainstraße und der Schnaitheimer Straße
 - entlang der Schnaitheimer Straße zwischen der Heidenheimer Straße und dem Knoten Felsenstraße / Karlstraße
- Anregung zur Umsetzung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf in allen Bereichen, in denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (65/55 dB(A) tags/nachts) erreicht/überschritten werden
- Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr)

Der beschlossene Lärmaktionsplan ist auf der Homepage der Stadt Heidenheim unter <https://www.heidenheim.de/leben/verkehr-parken/laermenschutzplan> einsehbar. Die Verwaltung beantragt die Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen bei der zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt Heidenheim).

Heidenheim, 30.01.2026
Bürgermeisteramt